

# B+O Holding GmbH Ostfildern

Jahresabschluss  
für das Geschäftsjahr 2024  
Bestätigungsvermerk des unabhängigen  
Abschlussprüfers

## Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024	Anlage 2
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 3

**Bilanz der B + O Holding GmbH, Ostfildern,  
zum 31. Dezember 2024**

<b>Aktiva</b>	<b>Stand am 31.12.2024</b>	<b>Stand am 31.12.2023</b>
	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	89.994.837,16	89.044.837,16
2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	4.402.886,83	900.000,00
	<u>94.397.723,99</u>	<u>89.944.837,16</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	99.529.705,64	78.204.375,27
2. Sonstige Vermögensgegenstände	934.953,02	561,28
	<u>100.464.658,66</u>	<u>78.204.936,55</u>
II. Flüssige Mittel	<u>64.528,35</u>	<u>1.547.616,41</u>
	<u>194.926.911,00</u>	<u>169.697.390,12</u>

**Haftungsverhältnisse § 251 HGB**

- Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB bestehen für fremde Verbindlichkeiten in Höhe von 1.547.616,41 EUR bei der B + O Holding GmbH. Dabei handelt es sich um die unmittelbare Gesellschafterin.
- Für Kredite desselben Unternehmens wurden Bankguthaben zugunsten der Konsortialbank B + O Bank AG zur Verfügung gestellt.
- Da die Schuldner, für die gebürgt wird, bisher ihren Verpflichtungen uneingeschränkt nachgekommen sind, ist eine Passivierung von Verbindlichkeiten war daher nicht erforderlich. Derzeit liegen uns keine Informationen vor, die auf eine nicht ausreichende Rückzahlung der Verbindlichkeiten hindeuten könnten.

Anlage 1

<b>Passiva</b>	<b>Stand am 31.12.2024</b>	<b>Stand am 31.12.2023</b>
	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	111.974.715,25	111.974.715,25
III. Gewinnvortrag	39.064.348,96	22.790.421,62
IV. Jahresüberschuss	0,00	16.273.927,34
	<u>151.064.064,21</u>	<u>151.064.064,21</u>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	1.559,60	465.095,33
2. Sonstige Rückstellungen	54.909,36	41.850,00
	<u>56.468,96</u>	<u>506.945,33</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	43.788.402,37	18.126.380,58
2. Sonstige Verbindlichkeiten	17.975,46	0,00
- davon aus Steuern EUR 17.975,46 (i.V. EUR 0,00)		
	<u>43.806.377,83</u>	<u>18.126.380,58</u>
	<u>194.926.911,00</u>	<u>169.697.390,12</u>

e von EUR 142,1 Mio. (i. V. EUR 160,0 Mio.) und betreffen in voller Höhe verbundene

n der Muttergesellschaft verpfändet.

kommen sind, ist eine Inanspruchnahme aus den Bürgschaften höchst unwahrscheinlich.

⇒ Erkenntnisse vor, dass sich an dieser Einschätzung etwas ändern wird.

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**der B + O Holding GmbH, Ostfildern,**  
**für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**

	2 0 2 4	2 0 2 3
	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	1.720.460,69	2.480.343,83
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	640.036,91	414.824,45
	1.080.423,78	2.065.519,38
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	622.739,41	0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	13.798,50	0,00
	636.537,91	0,00
4. Erträge aus Beteiligungen	21.984.702,46	22.024.907,35
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.314.882,85 (i. V. 1.023.296,38)	1.314.941,85	1.024.579,38
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen	3.351.206,43	899.999,00
7. Aufwendungen aus Verlustübernahme	1.253.120,94	5.933.129,34
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 396.376,24 (i. V. EUR 285.783,63)	396.376,24	285.783,63
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	575.245,01	1.722.166,80
	17.087.157,78	14.208.407,96
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>18.167.581,56</b>	<b>5.237.994,93</b>
11. Aufwendungen aufgrund von Gewinnabführungs- verträgen	18.167.581,56	0,00
<b>12. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>16.273.927,34</b>

Ostfildern, 31. März 2025

B+O Holding GmbH


Geschäftsführung



Marcel Lehmann



Ivo Luginbühl



Andreas Huck

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die B+O Holding GmbH, Ostfildern

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der **B+O Holding GmbH, Ostfildern**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter zusätzlicher Beachtung der Gliederungs- und Ausweisvorschriften der §§ 266 und 275 HGB.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

*Hinweise auf einen sonstigen Sachverhalt*

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurde auf die Anwendung der besonderen für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB verzichtet. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter zusätzlicher Beachtung der §§ 265 bis 277 HGB in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.


Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus


- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 31. März 2025

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:  
  
01113EF2BC1B4B5  
Matthias Spingler  
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:  
  
1852BC2A1A2847B...  
Josua Weisser  
Wirtschaftsprüfer